

Anlage 8 – Kooperationsvereinbarung für Vertragsärzte (Screening)**Vereinbarung über die Teilnahme kooperierender Vertragsärzte an dem Vertrag zur Besonderen Versorgung nach § 140a SGB V über die Versorgung von Patienten im Rahmen des Innovationsfondsprojektes PAIN2020**

zwischen der

BARMER,

- im folgenden **BARMER** genannt

und der/dem

Krankenhaus

- im folgenden **Leistungserbringer** genannt -

sowie dem

Vertragsarzt

- im folgenden **kooperierender Vertragsarzt** genannt -

Die BARMER und verschiedene Leistungserbringer haben zum 01.10.2018 einen Vertrag zur Besonderen Versorgung nach § 140a SGB V über die Versorgung von Patienten im Rahmen des Innovationsfondsprojektes PAIN2020 geschlossen. Niedergelassene Vertragsärzte in Einzelpraxis oder in ihren berufsrechtlich zulässigen Organisationsformen sowie Medizinische Versorgungszentren als ambulante Leistungserbringer können an der vorliegenden Besonderen Versorgung als kooperierende Vertragsärzte teilnehmen. Die Teilnahme erfolgt durch Abschluss dieser Vereinbarung.

A. Teilnahme und Aufgaben des kooperierenden Vertragsarztes

1. Mit Abschluss dieser Vereinbarung verpflichtet sich der kooperierende Vertragsarzt das Screening im Rahmen des Innovationsfondsprojektes PAIN2020 zu erbringen.
2. Zu den Aufgaben des behandelnden Arztes gehören insbesondere:
 - § Identifikation von Patienten, die wegen anhaltender oder rezidivierender Schmerzen eine solche Diagnostik benötigen
 - § Ausgabe eines einseitigen Fragebogens an Patienten
 - § Befunderhebung anhand eines Dokumentationsbogens („Aufnahmebogen“)
 - § Übermittlung dieses Bogens an das PAIN2020 Zentrum

B. Leistungspauschale

1. Je Patient und Screening im Rahmen des Innovationsfondsprojektes PAIN2020 erhält der kooperierende Vertragsarzt durch den Leistungserbringer für die von ihm nach dieser Vereinbarung zu erbringenden Leistungen eine Leistungspauschale in Höhe von 35,00 €
2. Mit der Zahlung dieser Leistungspauschale ist eine zusätzliche Abrechnung der Leistungen gemäß dieser Vereinbarung über die Kassenärztliche Vereinigung durch den kooperierenden Vertragsarzt ausgeschlossen.
3. Die Leistungspauschale wird vom Leistungserbringer an den kooperierenden Vertragsarzt innerhalb einer Frist von 30 Tagen nach Abrechnungseingang bargeldlos gezahlt.

4. Bei der Leistungspauschale für das Screening handelt es sich um zweckgebundene Mittel aus dem Innovationsfonds für das Projekt PAIN2020. Eine Vergütung ist daher ausgeschlossen, wenn der Patient nicht für eine Teilnahme geeignet ist oder nicht an dem Projekt teilnehmen möchte.

C. Sonstiges

1. Bei Durchführung und Dokumentation der Behandlung sowie der Datenweitergabe bleiben die ärztliche Schweigepflicht, das Sozialgeheimnis und die datenschutzrechtlichen Vorschriften unberührt und sind von den Partnern dieser Vereinbarung zu beachten.
2. Sollte eine einzelne Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit dieser Vereinbarung im übrigen nicht berührt.

....., den

.....
Leistungserbringer

.....
Kooperierender Vertragsarzt

Patient: Name, Vorname	Versicherten- nummer	Geb. - Datum	Leistungserbrin- ger	Screening Datum

IBAN:	
--------------	--